

Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
Frau Vorsitzende Bächle-Scholz, MdL  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

- per Mail -

Mainhausen, 02.03.2021

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks. 20/4904, und Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/2848**

**hier: Stellungnahme des VBE Hessen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Bächle-Scholz,  
sehr geehrte Frau Öftring,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf abgeben zu dürfen.

Die Corona-Pandemie bedeutet für uns alle nach wie vor die Bewältigung erheblicher Herausforderungen, die auch die Funktionäre des VBE Hessen gleichermaßen dienstlich, wie privat und ehrenamtlich fordert. Aus diesem Grund verweist der VBE Hessen bezüglich der Fortschreibung zahlreicher Regelungen aus dem „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ dazu auf seine Stellungnahme vom 11.06.2020 und bezieht nachfolgend nur zu ausgewählten Artikeln Stellung.

Niedergärtenstraße 9  
63533 Mainhausen  
T. + 49 6182 - 89 75 10  
F. + 49 6182 - 89 75 11  
info@vbe-hessen.de  
www.vbe-hessen.de

Landesvorsitzender  
**Stefan Wesselmann**  
Am Obertor 41  
64832 Babenhausen  
T. + 49 6073 - 68 75 43  
stefan.wesselmann@  
vbe-hessen.de

## **Vorbemerkung**

In der Begründung der Landtagsdrucksache 20/4904 heißt es im letzten Absatz des Abschnitts A: „Weiterhin ist festzustellen, dass sich einige Regelungen, wie digital gestützte Verfahren (etwa im Bereich der Konferenzen) bewährt haben und unabhängig von einer Pandemie-Situation nunmehr unbefristet gelten können.“

Dies zieht sich wie ein roter Faden durch zahlreiche Artikel und daher stellt der VBE Hessen dazu grundsätzlich fest:

1. Während der Pandemiesituation stellen Videokonferenzsysteme (VKS) eine Möglichkeit dar, wichtige Besprechungen und Konferenzen durchzuführen und gleichzeitig den notwendigen Schutz der Beteiligten sicherzustellen.
2. Es ist wichtig, in der Zeit der Pandemie eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von VKS in Konferenzen zu haben, damit Beschlüsse auch rechtswirksam getroffen werden können.
3. Im pädagogischen Bereich sind jedoch grundsätzlich Besprechungen, Gremiensitzungen und Prüfungen in Präsenzform vorzuziehen. Nichts ersetzt in kontroversen Diskussionen den Augenkontakt und die ganzheitliche Interaktion.
4. Ausnahmeregelungen sind denkbar für Fälle höherer Gewalt oder aus sonstigen wichtigen Gründen im Einzelfall, aber nur, wenn alle Beteiligten zustimmen.
5. Eine bedingungslose Durchführung von Sitzungen in elektronischer Form nach der Pandemie lehnt der VBE Hessen ab.

Diese Ausführungen vorangestellt, bezieht der VBE Hessen zu folgenden Artikeln im Einzelnen Stellung:

### **Art. 1, Nr. 6**

Hier soll in § 52 Abs. 2, Satz 6 HSchG für die inklusiven Schulbündnisse lediglich die Dauer der Gültigkeit angepasst werden:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 können die Beratungen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“ Der in Satz 7 erwähnte Erlass, der bis zum 31. Juli 2022 verlängert werden soll, sieht u.a. die optionale Verkleinerung des Teilnehmerkreises bei Sitzungen der inklusiven Schulbündnisse vor.

Diese Option hat in den vergangenen Monaten vielerorts dazu geführt, dass die Vertreter/-innen der Gesamtpersonalräte, die normalerweise beratend an den Sitzungen teilnehmen, von der Teilnahme ausgeschlossen wurden. Dies darf nicht fortgesetzt werden, zumal in § 52 HSchG ausdrücklich die Möglichkeit der Beratung in elektronischer Form weiter vorgesehen ist und daher keine zwingende Notwendigkeit besteht, den Teilnehmerkreis zu verkleinern.

### **Art. 1, Nr. 7**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in § 75 Abs. 8 angefügt werden soll, dass im Schuljahr 2020/2021

4. alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt werden, für die kein Antrag auf Wiederholung gestellt wird.

5. eine Nichtversetzung nicht -wie in § 75 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen- dazu führen würde, dass eine Schülerin/ein Schüler die besuchte Schulform/den Zweig verlassen muss.

Zu 4:

Auch wenn es sicher nicht in allen Fällen den Schülerinnen und Schülern selbst anzulasten ist, dass sie die Voraussetzung für die Versetzung nicht erbringen (konnten), so stellt die pauschale Versetzung aus verschiedenen Gründen aber keine Hilfe dar:

Die im letzten Schuljahr pauschal versetzten Schüler/innen haben größtenteils den Anschluss in diesem Schuljahr nicht gefunden, sodass eine weitere notenunabhängige Versetzung die Lücken im Unterrichtsstoff und den Mangel an Kompetenzen weiter vergrößern und ein Aufholen der Defizite kaum noch möglich machen würde.

Ein derartiges Verfahren gefährdet gerade den schulischen Erfolg derjenigen Schüler/innen, die man vermeintlich damit zu schützen versucht, nämlich schwächere Schüler/innen aus bildungsfernen Elternhäusern oder in anderweitig schwieriger häuslicher Situation, weil dort weniger Defizite kompensiert werden können und die schulische Arbeit des Kindes weniger begleitet wird oder werden kann. Für diese Schüler/innen sind – nicht nur in Zeiten der Pandemie – zusätzliche Unterstützungsangebote, die an zusätzliche Ressourcen geknüpft sein müssen, nötig. Maßnahmen wie Oster- oder Sommercamps sind unter den jetzigen Voraussetzungen aber bei weitem nicht ausreichend, um die entstandenen Lücken schließen zu können.

Die Schulabschlüsse würden im Falle einer bedingungslosen Versetzung entwertet.

Es bliebe – wie auch in „normalen“ Jahren – das Instrument der pädagogischen Versetzung.

Zu 5:

Schüler/innen sollte unter den besonderen Umständen der Pandemie die Möglichkeit eingeräumt werden, fehlende Inhalte nachzuholen, ohne dass sich dadurch negative Auswirkungen auf deren Schulkarriere und -abschlüsse ergeben.

Daher ist zu begrüßen, dass § 75 Abs. 2 Satz 2 nicht angewendet werden soll.

Allerdings sollte eine mögliche Nichtversetzung in diesem Schuljahr ebenso wie eine freiwillige Wiederholung nicht auf die Verweildauer in der jeweiligen Schulform angerechnet werden. Von daher sollte auch die unter 4. vorgesehene Änderung „...dabei ist festzulegen, ob eine freiwillige Wiederholung in diesem Fall auf künftige Wiederholungen angerechnet wird“ abgeändert werden in „...dabei ist festzulegen, dass eine freiwillige Wiederholung in diesem Fall nicht auf künftige Wiederholungen angerechnet wird“.

### **Art. 1, Nr. 9**

Die Regelung des §83a ist zu begrüßen, damit die Nutzung des Schulportals auf eine gesicherte Grundlage gestellt wird, die Nutzung dadurch verbindlich gemacht werden kann und nicht von der Einwilligung der Erziehungsberechtigten abhängig ist. Macht eine Schule die Nutzung des Schulportals jedoch verbindlich, so muss der (technische) Zugang für alle Lernenden in dem Umfang gesichert sein, der von der Schule erwartet wird. Die Ausstattung der Kinder und Jugendlichen mit digitalen Endgeräten und der Zugang zum Internet kann nicht den Eltern aufgebürdet werden.

Die Regelung des §83b beschneidet in der vorliegenden Fassung alle Beteiligten in ihrem Recht am eigenen Bild und Ton und wird daher abgelehnt. Um dem Bildungsanspruch aller Schüler/innen zu entsprechen, müssen zweifelsohne Lösungen gesucht und gefunden werden. Dies kann aber aus Sicht des VBE Hessen nicht zu einer beliebigen Übertragung von Situationen einer nicht-öffentlichen Unterrichtsveranstaltung ins Internet erfolgen, zu welcher die beteiligten Personen gezwungen werden können

(siehe dazu auch Art. 23). Die angemessene und pädagogisch sinnvolle Nutzung der technischen Möglichkeiten in der jeweiligen Schule wird grundsätzlich begrüßt, nicht jedoch, wenn eine Übertragung aus dem Klassenraum über die Köpfe der Betroffenen angeordnet wird.

### **Art. 23, §1**

Hier verweist der VBE Hessen auf seine Ablehnung der als §83b HSchG geplanten Neuregelung (siehe Art. 1, Nr. 9). Die Zulässigkeit rechtlich zu verankern ist hilfreich für den Einsatz von Videokonferenzsystemen (VKS). Die in der Regelung enthaltene potentielle Verpflichtung aller Beteiligten – also aufgrund der gesetzlichen Regelungen ohne die Notwendigkeit einer Zustimmung – betrachtet der VBE Hessen jedoch als unzulässigen Eingriff in das eigene Recht am Bild (und Ton).

### **Art. 23, §2**

Das Verbot der Aufzeichnung und die verbindliche Information der Schüler/innen sowie deren Eltern ist im Grundsatz zu begrüßen. Zusätzlich sollte hier noch ein Verweis auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen eingefügt werden, um die Relevanz zu unterstreichen. Leider zeigen die Erfahrungen des „Zoombombings“ und Verbreitens von verbotenen Screenshots und Mitschnitten (teils menschenverachtend verfremdet) aus den letzten Monaten, dass es hier bei vielen Kindern, Jugendlichen und Eltern wenig Unrechtsbewusstsein vorhanden ist.

Der Hinweis auf Datensparsamkeit ist sehr sinnvoll, ebenso die Einschränkung „zeitabschnittsweise zu ausgewählten Unterrichtsabschnitten“. Auch die Prüfung der Erforderlichkeit des VKS-Einsatzes. Hier stellt sich allerdings die Frage, wer denn die Erforderlichkeit auf welcher Grundlage feststellt. In dem beschriebenen pädagogischen Kontext wäre es nur logisch und schlüssig, hier die Prüfung durch die unterrichtenden Lehrkräfte vorzusehen.

Die als Voraussetzung beschriebene Einbindung des VKS-Einsatzes in ein Konzept zum Distanzlernen wird begrüßt, denn hierüber hat die Gesamtkonferenz zu beschließen. Die allgemein gehaltene Formulierung „Sie ist von der Schule zu dokumentieren“ klingt nach zusätzlicher Verwaltungsarbeit, die möglicherweise wieder zu unnötigem „Formularwesen“ an über 1.800 Schulen führt, vom Ausfüllen der Formulare mal ganz abgesehen. Aus Sicht des VBE Hessen könnte dies über eine Notiz im Lehrbericht / Klassenbuch erledigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Stefan Wesselmann*

*Wesselmann, Landesvorsitzender*